

# TEXT (TEIL B)



Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohnungen zulässig.

Die gem. §4(3) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nach §1(6) BauNVO ausdrücklich ausgeschlossen.

Bauliche Anlagen sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 12m über der angrenzenden Oberkante des Straßen-Fahrbahnabschnittes zulässig.

Die übrigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 bleiben unverändert.

# ZEICHENERKLÄRUNG

für die Planzeichnung (Teil A) der Satzung über den Bebauungsplan Nr.3 -2.Änderung- der Gemeinde Großhansdorf

## FESTSETZUNGEN

	<u>Art der baulichen Nutzung</u>	§9(1)1 BBauG
	Allgemeine Wohngebiete	§4 BauNVO
	<u>Maß der baulichen Nutzung</u>	§9(1)1 BBauG
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§16 ff BauNVO
0.2 (0.3)	Grundflächenzahl / Geschößflächenzahl	§16 ff BauNVO
	<u>Bauweise, Baugrenzen</u>	§9(1)2 BBauG
	offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig	§22(2) BauNVO
	Baugrenze	§23(3) BauNVO
	<u>Verkehrsflächen</u>	§9(1)11 BBauG
	Straßenbegrenzungslinie	
	Straßenverkehrsflächen	
	Trafostation (Versorgungsflächen)	§9(1)12 BBauG
	Grundstückszufahrt	§9(1)11 BBauG
	Baum, zu erhalten	§9(1)25 b BBauG
	Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§9(1)25 b BBauG
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr.3 -2.Änderung-	§9(7) BBauG

## DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	vorhandene Gebäude und Flurstücksbezeichnung
2888	
	Flurstücksgrenze, vorhanden,
	künftig fortfallend
	geplante Grenze

Aufgestellte Aufstellung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.1.1983. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich durch Abdruck in der Zeitung am 3.3.1983 erfolgt.

Großhansdorf, den 17.10.1983

Bürgermeister



Auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §2a(2) BBauG ist gem. Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.1.1983 nach §2a(4)2.BBauG 1976/79 verzichtet worden.

Großhansdorf, den 17.10.1983

Bürgermeister



Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 7.3.1983 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Großhansdorf, den 17.10.1983

Bürgermeister



Die Gemeindevertretung hat am 27.1.1983 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Großhansdorf, den 17.10.1983

Bürgermeister



Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.3.83 bis 15.4.83 während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Abdruck in der Zeitung am 3.3.1983 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Großhansdorf, den 17.10.1983

Bürgermeister



Der katastermäßige Bestand am 27.10.1983 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Oldesloe, den 21.11.1983

Bürgermeister



7. DEZ 1983

In Vertretung

*W. W.*  
Oberreg. Vermessungsrat

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 13.6.1983 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Großhansdorf, den 17.10.1983

Bürgermeister



Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.6.1983 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.6.1983 gebilligt.

Großhansdorf, den 17.10.1983

Bürgermeister



Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 25. Januar 1984 Az.: 61/3-62.023 (3-2) mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Großhansdorf, den 09. Februar 1984

Bürgermeister



Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom Az.: bestätigt.

Großhansdorf, den

Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 09.02.84 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§155 a(4) BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§44 c BBauG) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 10. Februar 1984 rechtsverbindlich geworden.

Großhansdorf, den 10. Februar 1984

Bürgermeister



# SATZUNG DER GEMEINDE GROSSHANSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 -2.ÄNDERUNG- FÜR DAS GEBIET:

Aufgrund des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1973 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I. S.

949), § 82 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86)

wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.6.1983 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 -2. Änderung-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),

für das Gebiet:

Flurstücke <sup>2886</sup>~~2887~~<sub>2888</sub> an der Straßenkreuzung Himmelshorst - Papenwisch, erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).